Deutscher Schwerhörigenbund (DSB)
Ortsverein Dortmund e.V.
(Verein der Schwerhörigen und Ertaubten Dortmund 1925)

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaften

1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Schwerhörigenbund (DSB) Ortsverein Dortmund e.V. (Verein der Schwerhörigen und Ertaubten Dortmund 1925)"
2) Er hat seinen Sitz in Dortmund.
3) Er ist im Vereinsregister Dortmund eingetragen.
4) Er ist Mitglied im Deutschen Schwerhörigenbund e.V. und Mitglied im Deutschen Schwerhörigenbund Landesverband NRW e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verwirklichung der Interessen Hörgeschädigter (Schwerhörige, Ertaubte, CI-Träger, Tinnitusbetroffene, Gehörlose und weitere) insbesondere durch:

   a) Aufklärung der Öffentlichkeit und der Betroffenen über alle Medien über die Verhinderung, Auswirkung und den Umgang mit der Behinderung.
   b) Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Kompensation des geschwächten oder verlorenen Hörsinns sowie Anbieten von solchen Kursen bei anderen Einrichtungen.
   c) Rat und Hilfe beim Verkehr mit privaten und öffentlichen Einrichtungen und Behörden sowie die Bewältigung persönlicher Probleme.
   d) Unterstützung von Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren für hörgeschädigte Menschen.
   e) Einflussnahme auf hörbehindertengerechte Durchführung von Baumaßnahmen und Ausstattung öffentlicher Gebäude und Veranstaltungen (kommunikationsbarrierefreies Planen und Bauen, Verwendung von technischen Hilfsmitteln, Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen)
   f) Förderung und Ausrichtung von kulturellen, kirchlichen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen die dem Wohle und den Interessen schwerhöriger und ertaubter Menschen dienlich sind.
   g) Beratung von Betroffenen und deren Bezugspersonen
   h) Angebot von Kontakt- und Selbsthilfegruppen
   i) Vertretung der Interessen von Hörgeschädigten insbesondere durch Mitarbeit in entsprechenden Gremien auf kommunaler und ggf. regionaler Ebene
   j) Vermittlung und zur Verfügung stellen von Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte

§ 3 Gemeinnützigkeit/ Vereinstätigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen der Mitglieder für den Verein können auf Antrag und Nachweis erstattet werden.
3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten, Firmen, Verbänden u.ä. erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuführen. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, besteht jedoch die Möglichkeit, den ehrenamtlich für den Verein tätigen Personen eine Aufwandsentschädigung in Form der so genannten Ehrenamtspauschale (§3 Nr 26a EStG) zu gewähren.
5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
6) Der Verein arbeitet konfessionell und politisch neutral.
   Religiöse Schriften der Schwerhörigenseelsorge aller Konfessionen können in der Versammlung oder mit Vereinsrundbriefen verteilt werden.
7) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Dortmund begrenzt, sondern umfasst auch das gesamte Umland.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf Vordruck an den/ die Vorsitzende/n zu richten.
3) Über eine Aufnahme entscheidet der/ die Vorsitzende. Bei Ablehnung kann der Vorstand angerufen werden.
4) Die Mitgliedschaft wird mit Bestätigung der Aufnahme wirksam.
5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) bis spätestens 30.November des laufenden Jahres gegenüber dem/ der Vorsitzenden zum Ende des laufenden Jahres.
7) Verstößt ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins oder hat trotz Mahnung einen Beitragsrückstand von 6 Monaten, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung.

2) Die Mitgliedsbeiträge können auf begründeten Antrag an den Vorstand hin bei Bedürftigkeit zeitweise gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
3) Der Beitrag kann als Jahres- oder als Halbjahresbeitrag gezahlt werden. Der Jahresbeitrag oder der erste Halbjahresbeitrag ist bis spätestens zum 1. Februar des laufenden Jahres fällig, der zweite Halbjahresbeitrag bis spätestens zum 1. August des laufenden Jahres

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2) Einmal jährlich, möglichst während des ersten Quartals, tritt die Jahreshauptversammlung zusammen.
3) Die Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
   a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Wahl des Vorstandes (Turnus von 3 Jahren)
   d) Wahl von 2 Kassenprüfer/innen (Turnus jährlich)
   e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
   f) Satzungsänderung
   g) Auflösung des Vereins
4) Jede Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung ist vom/ von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, schriftlich (brieflich, per Fax oder per E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse) mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6) Außerordentliche Mitgliederversammlung .
   Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist ebenfalls einzuberufen nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (§26 BGB) innerhalb von zwei Monaten, sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages. Der Antrag muss schriftlich von den Mitgliedern an den/ die Vorsitzenden des Vereins gerichtet sein, Zweck und Gründe des Antrages und die erforderliche Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder muss erkennbar sein. Im Übrigen richtet sich die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem/ der
   a) Vorsitzenden
   b) stellvertretenden Vorsitzenden
   c) Kassenwart/in
   d) Schriftführer/in
2) Dem Gesamtvorstand gehören weiter an
   a) mindestens 1 Beisitzer/in
   b) die gewählten Gruppenleiter/innen der Gruppen
3) Die Wahl von Stellvertretern des Kassenwarts/ der Kassenwartin und des Schriftführers/ der Schriftführerin ist zulässig. Im Innenverhältnis vertreten sie bei Verhinderung den Kassenwart/ die Kassenwartin, den Schriftführer/ die Schriftführerin im Vorstand.
4) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung die Zahl der Beisitzer/innen auf bis zu 3 erhöhen. Sie und die durch die Gruppen gewählten Gruppenleiter/innen haben als Vorstandsmitglieder Sitz und Stimme.
5) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in, jeweils zwei der Genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt
6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gruppenleiter/innen werden in den Gruppen gewählt, vom Gesamtvorstand bestätigt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
7) Der/ die Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis die Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Tätigkeit aufnehmen können.
8) Verschiedene Vorstandsämter des Vereins können nicht in einer Person vereinigt werden.
9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
10) Jede Vorstandssitzung ist vom/ von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, schriftlich (brieflich, per Fax oder per E-Mail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Wenn er/ sie es für angemessen hält, kann er/ sie zur Vorstandssitzung Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
11) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (Fax, Brief, E-Mail) erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
12) Der Vorstand beschließt über Änderungen der Satzung, soweit sie durch gerichtliche Auflagen oder durch das Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit vorgeschrieben werden.
13) Der Vorstand beschließt über eventuelle Zahlungen der in §3 Absatz (4) beschriebenen Ehrenamtspauschale.
14) Der Vorstand beschließt über die Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr.

15) Der Vorstand legt die Delegierten für die Versammlungen des DSB Bundes- bzw. Landesverbandes fest.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von wenigstens einem anwesenden Mitglied ist geheim abzustimmen.

§ 10 Beschlussfassung

1) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist mindestens eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich
4) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
5) Bei Vorstandssitzungen hat jedes anwesende Mitglied des Gesamtvorstandes eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in Beschlussprotokolle niederzulegen und vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen
2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Sitzung des Gremiums einzusehen, dem es beiwohnte.

§ 12 Kassenprüfer/innen

1) Die zwei Kassenprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Rechnung des Vereines und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können jederzeit unvermutet die Kasse prüfen.
2) Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es außerdem, in der Mitgliederversammlung zu beantragen, ob dem/ der Kassenwart/in und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.
3) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Gruppen im Verein

1) Dem Verein können Gruppen angeschlossen sein, z.B. Jugendgruppe oder Kegelgruppe. Voraussetzung ist, dass mindestens der/ die gewählte Gruppenleiter/in Mitglied im Verein ist.
2) Die Gruppen werden nach außen hin vom/ von der Vorsitzenden des Vereines vertreten, die Gruppenleiter/innen sollten aber beratend hinzugezogen werden.
3) Die Gruppen können eigene Kassen einrichten, der/die Kassenwart und die die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Gruppenkassen zu prüfen. Die Unterlagen der Gruppenkassen gehören zu den Kassenunterlagen des Vereins. Die Gruppen regeln ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung selbst und legen diese schriftlich nieder. Über ihre Tätigkeiten berichten die Gruppenleiter/innen in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsjahr

1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 Auflösung des Ortsvereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband NRW der Schwerhörigen und Ertaubten e.V. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Sollte der Landesverband bei Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, soll die Mitgliederversammlung den Nachlass des Vereins an den Bundesverband oder nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an eine gemeinnützige Organisation geben, die den hörbehinderten Menschen dient.

§ 16 Gerichtsstand

1) Der Gerichtsstand für den Verein ist Dortmund.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom **21.3.2010** und nach Registrierung beim Amtsgericht Dortmund in Kraft.